

|   |   |   |
|---|---|---|
| <b>Beschlussvorlage</b>   | Geschäftsbereich  | Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt                                      |
|   | Ressort / Stadtbetrieb  | Ressort 105 - Bauen und Wohnen  |
|   | Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>Fax (0202)<br>E-Mail         | Mirjam Kerkhoff<br>563 5429<br>563 8035<br>mirjam.kerkhoff@stadt.wuppertal.de |
|   | Datum:  | 12.07.2018  |
|   | <b>Drucks.-Nr.:</b>   | <b>VO/0407/18</b><br>öffentlich   |
| Sitzung am  | Gremium   | Beschlussqualität   |
| <b>05.09.2018</b>   | <b>BV Cronenberg</b>  | <b>Empfehlung/Anhörung</b>  |
| <b>13.09.2018</b>   | <b>Ausschuss für Stadtentwicklung,<br/>Wirtschaft und Bauen</b> | <b>Entscheidung</b>   |
| <b>Fluchtlinienplan 959 - Oberkamper Straße -<br/>Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung</b> |   |   |

### Grund der Vorlage

Aufhebung von städtebaulich nicht mehr erforderlichem Planungsrecht.

### Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Fluchtlinienplanes 959 - Oberkamper Straße - erfasst Fluchtlinien zu beiden Seiten der Oberkamper Straße im Bereich der Hausnummern 1 bis 37 sowie im Mündungsbereich der Straße Zum Krusen, wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes 959 - Oberkamper Straße - einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

## Unterschrift

Meyer

## Begründung

Die an der Oberkamper Straße ansässige Firma plant im Zuge von betrieblichen Erweiterungen die Straße „Zum Krusen“ von der Stadt Wuppertal zu erwerben. Diese ist zwar öffentlich gewidmet, wird aber ausschließlich als Zufahrt zum Firmengelände genutzt. Der genaue Bereich der zu veräußernden Grundstücksfläche ist in der Anlage 02 dargestellt.

Mit der Aufhebung des Fluchtlinienplans 959 soll ein Verkauf der städtischen Fläche ermöglicht werden. Die Straße „Zum Krusen“ wird für die weitere öffentliche Straßenplanung in diesem Bereich nicht mehr benötigt. Dementsprechend soll parallel ein straßenrechtliches Einziehungsverfahren durchgeführt werden. Der ursprünglich südlich der Oberkamper Straße 37 verlaufende Bereich des Fluchtlinienplans wurde bereits im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan 660A - Oberkamper Straße - aufgehoben.

Bei dem Fluchtlinienplan handelt es sich um einen nach § 173 BBauG übergeleiteten Bebauungsplan. Zur Aufhebung ist in Anwendung der §§ 1 Abs. 8 i.V.m. 233 BauGB ein Aufhebungsverfahren notwendig. Insofern wird zunächst eine Offenlegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB bei zeitgleicher Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB stattfinden.

Da sich durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes der sich aus der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab für bauliche Anlagen nicht wesentlich verändert und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a und b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, wird der Fluchtlinienplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgehoben. Eine Umweltprüfung ist insofern nicht erforderlich. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird verzichtet. Zu berücksichtigen ist, dass bei zukünftigen Baugenehmigungsverfahren der Verkehr auf der Straße Zum Krusen immissionsschutzrechtlich im Gegensatz zur öffentlichen Straße als anlagebezogener Verkehr zu beurteilen ist. Aktuelle Änderungen im genehmigten Bestand sind aber nicht gegeben.

Die vorhandene Bebauung entlang der Oberkamper Straße entspricht im Wesentlichen den Festsetzungen des Fluchtlinienplanes. Die künftige Bebauung soll ausschließlich nach § 34 BauGB beurteilt werden. Sollte sich für diesen Bereich in Zukunft ein Planerfordernis aufgrund neuer Zielsetzungen ergeben, ist gezielt ein neues Verfahren einzuleiten.

## Demografie-Check

### a) Ergebnis des Demografie-Checks

|   |          |
|---|----------|
| Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen               | <b>0</b> |
| Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern            | <b>0</b> |
| Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen | <b>0</b> |

### b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Durch die geplante Aufhebung sind keine Auswirkungen auf die demografische Entwicklung zu erwarten.

## **Kosten und Finanzierung**

Es entstehen keine Kosten.

## **Zeitplan**

|   |                 |
|---|-----------------|
| Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss | 3. Quartal 2018 |
| Satzungsbeschluss                       | 4. Quartal 2018 |
| Bekanntmachung                          | 4. Quartal 2018 |

## **Anlagen**

01 - Fluchtlinienplan 959  
02 – Lageplan mit der zu veräußernden Grundstücksfläche